

Die Zollanmeldung

https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Die_Zollanmeldung.html

Jede über die Außengrenze der EU transportierte Warensendung ist zu einem Zollverfahren anzumelden.

Der legale Transport von Waren – zu welchen Zwecken auch immer – über die Außengrenze der EU ist nur im Rahmen eines Zollverfahrens möglich.

Alle Waren sind daher zu dem betreffenden Verfahren anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch die **Abgabe einer Zollanmeldung** bei einer Zollstelle.

Diese Anmeldung muss alle erforderlichen Angaben enthalten. Die Zollanmeldung in **elektronischer Form** abzugeben. Die schriftliche Anmeldung ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.

Außerdem sind der Anmeldung alle **erforderlichen Unterlagen** beizufügen, die zur Überführung in das beantragte Verfahren erforderlich sind. Beispielsweise:

- Rechnung oder sonstiger Wertnachweis
- Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes (DVI) bei Sendungen über EURO 10.000.-
- Präferenznachweise (EUR.1 oder Form A) zur Erlangung einer Zollbegünstigung
- Einfuhrlizenzen, Überwachungsdokumente, Ursprungszeugnisse
- Phytosanitär- und Veterinärzeugnisse, veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung
- sonstige Bewilligungen (z.B. Fernmeldebehörde, Artenschutz)
- summarische Vorpapiere (Versandschein, Frachtbrief, usw.)
- Ausfuhrbewilligung, Negativbescheinigung
- allenfalls erforderliche Bewilligungen des Zollamts zur Überführung in das beantragte Verfahren (Grundlagenbescheid)

Die Zollanmeldung kann auf folgende Arten abgegeben werden:

1. **Mündlich oder durch konkludente Handlung.**
2. **Schriftlich.**
3. **Zollanmeldung unter Einsatz der Datenverarbeitung „e-zoll“,**

1. Mündliche Anmeldung oder konkludente Handlung

1.1. Die **mündliche Anmeldung** besteht aus zwei Handlungen:

- die mündliche Bezeichnung des beantragten Zollverfahrens
- die Vorlage der für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen (z.B. Rechnung oder Ursprungsnachweis).

Nachstehend finden Sie die beiden wichtigsten Möglichkeiten der mündlichen Anmeldung für die Zollverfahren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr) und Ausfuhr.

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr)

- Für nicht kommerzielle Waren, die **im persönlichen Reisegepäck** mitgeführt werden, ist die Abgabe einer mündlichen Anmeldung ohne wertmäßige Beschränkung möglich, was aber keine Auswirkung auf allfällig zu entrichtende Zölle und die Einfuhrumsatzsteuer hat, wenn die Reiseverkehrsfreigrenze der Zollbefreiungsverordnung überschritten wird.

- Bei Waren, die zu kommerziellen Zwecken im Reiseverkehr eingeführt werden sollen, beträgt die Wertschwelle, bis zu der mündlich angemeldet werden kann, derzeit € 1000,-. Es darf sich allerdings nicht um eine zerlegte Sendung bzw. eine Teilsendung handeln.

Ausfuhr

- Wenn Waren zu nicht kommerziellen Zwecken **im persönlichen Gepäck von Reisenden** ausgeführt werden, kann die mündliche Anmeldung ohne wertmäßige Beschränkung erfolgen (Touristenexport). Beachten Sie jedoch die Voraussetzungen einer von der Umsatzsteuer befreiten Abhollieferung (siehe Baumgartner "Umsatzsteuer im Außenhandel").
- Bei der Ausfuhr zu kommerziellen Zwecken bedarf es bis zur statistischen Wertschwelle von € 1000,- keiner schriftlichen Anmeldung. Es genügt die Vorlage eines Warenbegleitpapiers (Rechnung oder Lieferschein), aus dem die Warenart und der Wert ersichtlich sind. Allerdings wird ein Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke zu führen sein (z.B. zollamtlich bestätigtes Formular U 34).

- 1.2. Eine Zollanmeldung kann auch **konkludent** abgegeben werden, d.h. in Form einer **Willensäußerung** auf folgende Weise:

Benutzen des grünen Ausgangs "anmeldefreie Ware", sofern bei der betreffenden Zollstelle getrennte Kontrollausgänge vorhanden sind, Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge, ohne spontan eine Zollanmeldung abzugeben ("NICHT DURCHWINKEN LASSEN, wenn Sie Nichtgemeinschaftswaren mitführen").

Die betreffenden Waren gelten als gestellt, sobald die Wirkung der konkludenten Handlung eingetreten ist.

2. Schriftliche Zollanmeldung

Die schriftliche Papieranmeldung ist durch die elektronische Anmeldung bedeutungslos geworden.

3. Für die "**Zollanmeldung unter Einsatz der Datenverarbeitung „e-zoll“** wurde ein eigenes Servicedokument erstellt. (e-zoll Abwicklung)

Wo ist eine Zollanmeldung abzugeben?

- **Einfuhr:** Im Rahmen der Einfuhr von Nichtgemeinschaftswaren bei der ersten dem Grenzübertritt folgenden Zollstelle.
- **Ausfuhr:** Bei der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren ist die Zollanmeldung bei der Zollstelle abzugeben, in deren Bereich der Ausfuhrer seinen Sitz hat oder die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.